

Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

§ 9 Abs. 4, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. 213, BS 216-7) enthalten Verordnungsermächtigungen zu Regelungen, die für die Bildung und die Arbeit der Elternausschüsse, der Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie des Landeselternausschusses ab dem 1. Juli 2021 benötigt und daher näher ausgestaltet werden müssen.

B. Lösung

Erlass einer Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung und auf der Ebene des örtlichen und überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine, die über die im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. April 2019 (Drucksache 17/8830) ausgewiesenen hinausgehen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO)
Vom 17. März 2021

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,
wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 9 Abs. 4, des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7)
wird vom Ministerium für Bildung verordnet:

§ 1

Elternversammlung

Die Elternversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Elternversammlung kann im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Elternteile, des Elternausschusses oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 2

Wahlrecht

Für den Elternausschuss nach § 9 Abs. 1 und 3 KiTaG sind die Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahlberechtigt und wählbar.

§ 3

Wahlgrundsätze

(1) In der Elternversammlung nach § 9 Abs. 2 KiTaG hat bei der Wahl zum Elternausschuss nach § 9 Abs. 3 KiTaG jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.

(2) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.

(3) Die Wahlen zum Elternausschuss sind vorbehaltlich des Absatzes 4 geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß Absatz 1 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält er zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 5 Abs. 1 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig.

(4) Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 5 Abs. 1 zu wählen sind, findet die Wahl als verbundene Einzelwahl statt. Es kann eine offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Bei offener Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Im Falle des Absatzes 4 Satz 1 ist zum Mitglied des Elternausschusses gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen

men auf sich vereint. Im Falle des Absatzes 4 Satz 3 sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Liste zustimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Wahl des Elternausschusses

(1) Der Träger der Tageseinrichtung bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Wahltermin und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Der Träger der Tageseinrichtung trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(2) Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Ende der Schulsommerferien bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne erfolgt. Sie legt dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vorhandene Kandidatenlisten vor. Kandidaturen von Elternteilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnenwahl dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung die Frist nach Satz 3 und einen angemessenen Wahlzeitraum und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 Satz 2 und 5 findet keine Anwendung.

§ 5

Elternausschuss

(1) Der Elternausschuss soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Tageseinrichtung. Je angefangene zehn Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen.

(2) Die Amtszeit des Elternausschusses beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternausschuss die Geschäfte weiter.

(3) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternausschuss und dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 3 Abs. 5 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach Absatz 1 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternausschusses eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

§ 6

Verfahrensweise des Elternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Er wählt ferner aus der Elternschaft der Tageseinrichtung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 1.

(2) Der Elternausschuss tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Über jede Sitzung des Elternausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise

zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Elternausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Elternausschuss bei Bedarf für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung nach § 9 Abs. 1.

§ 7

Aufgaben des Elternausschusses

(1) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Neben seinen Aufgaben nach § 9 Abs. 3 Satz 1 KiTaG vertritt der Elternausschuss die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie haben im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 2 KiTaG die Ergebnisse der Anhörung bei der eigenen Meinungsbildung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,
7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
8. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehenden Maßnahmen oder

9. Änderungen in der Personalausstattung.

(3) Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Kreis- oder Stadtelternausschuss

Der Kreis- oder Stadtelternausschuss setzt sich zusammen aus der Vollversammlung und dem Vorstand.

§ 9

Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Jeder Elternausschuss der in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommenen Tageseinrichtungen kann nach seiner Entscheidung aus der Elternschaft der Tageseinrichtung zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in die Vollversammlung nach Satz 1 entsenden. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der Sitzung nach § 6 Abs. 1; die Wählbarkeit bestimmt sich nach § 2, die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Vorbehaltlich des § 10 Abs. 1 Satz 3 kann die Vollversammlung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Delegierten oder durch den Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) In der Vollversammlung hat jede und jeder Delegierte eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jede und jeder Delegierte und der Vorstand haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 10

Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreis- oder Stadtelternausschusses, berichtet der Vollversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 regelmäßig über seine Arbeit und entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Er wird bis zum bis zum 15. Dezember eines Wahljahres durch die Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen bestimmt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für den Vorstand sind Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) wählbar, die ein Kind im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben. In der Vollversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur spätestens in der Vollversammlung angezeigt wird. Die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Kommt keine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 zustande, ist nach angemessener Zeit ein neuer Wahltermin durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusetzen und in den in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen bekannt zu machen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig, wenn es kein Kind mehr im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären. Die Vollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Vorstands abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung nach

§ 13 Abs. 1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Kreis- oder Stadtelternausschusses stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses die Daten nach § 6 Abs. 5 zur Verfügung.

§ 11

Verfahrensweise des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Vorstands erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch eine von ihm beauftragte Person geleitet. In dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Vorstand tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12

Landeselternausschuss

Der Landeselternausschuss setzt sich zusammen aus der Vollversammlung und dem Vorstand.

§ 13

Vollversammlung des Landeselternausschusses

(1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses kann nach ihrer Entscheidung aus der Elternschaft der in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Ju-

gendhilfe aufgenommenen Tageseinrichtungen zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in die Vollversammlung nach Satz 1 entsenden. Die Wählbarkeit der Delegierten und Ersatzdelegierten bestimmt sich nach § 2, die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 Satz 3 kann die Vollversammlung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Delegierten oder durch den Vorstand des Landeselternausschusses einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) In der Vollversammlung hat jede und jeder Delegierte eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jede und jeder Delegierte und der Vorstand haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 14

Vorstand des Landeselternausschusses

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landeselternausschusses, berichtet der Vollversammlung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 regelmäßig über seine Arbeit und entsendet das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Er wird im Januar eines Wahljahres durch die Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstands beträgt bis zu zehn. Sie wird durch die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen bestimmt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für den Vorstand sind Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) wählbar, die ein Kind im tagesbetreuungs-fähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben. In der Vollversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur spätestens in der Vollversammlung angezeigt wird. Die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Kommt keine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 zustande, ist nach angemessener Zeit ein neuer Wahltermin durch den überörtlichen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusetzen und den Kreis- oder Stadtelternausschüssen bekannt zu machen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und beträgt drei Jahre. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig, wenn es kein Kind mehr im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz hat, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären. Die Vollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Vorstands abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Vorstands des Landeselternausschusses und dessen Stellvertretung. Zur Erfüllung der Aufgaben des Landeselternausschusses stellt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Vorstand des Landeselternausschusses die Daten nach § 10 Abs. 5 Satz 1 zur Verfügung.

§ 15

Verfahrensweise des Vorstands des Landeselternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Vorstands erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch eine von ihm beauftragte Person geleitet. In dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Vorstand tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 16

Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis-, Stadt- oder Landeselternausschusses kann jede und jeder nach dieser Verordnung für das jeweilige Gremium aktiv oder passiv Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Vor Einlegung des Einspruchs ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen. Der Versuch ist nachzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet:

1. bei einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
2. bei der Wahl zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Landeselternausschusses das fachlich zuständige Ministerium.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder
2. die Wahl zum jeweiligen Gremium für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege oder dieser Verordnung verstoßen wurde.

(5) Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen (Wiederholungswahl). Sie ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung der Ungültigkeit der vorherigen Wahl durchzuführen.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl vorgenommen worden sind.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021

Die Ministerpräsidentin

Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

§ 9 Abs. 4, § 12 Abs. 3 und 13 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) enthalten Verordnungsermächtigungen zu Regelungen, die für die Bildung und die Arbeit der Elternausschüsse, der Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie des Landeselternausschusses ab dem 1. Juli 2021 benötigt und daher näher ausgestaltet werden müssen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, des Gender-Mainstreamings, der Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie die mittelständische Wirtschaft ist darauf hinzuweisen, dass diese Verordnung keine speziellen Folgen nach sich zieht. Insbesondere kommen keine anderen finanziellen Auswirkungen als diejenigen hinzu, die im allgemeinen Teil der Begründung im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. April 2019 (Drucksache 17/8830) im Rahmen der Konnexitätsbetrachtungen dargelegt wurden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 enthält auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 KiTaG Regelungen zu den Aufgaben der Elternversammlung im Bereich der Elternmitwirkung in einer Tageseinrichtung. In dieser Aufgabenbeschreibung spiegelt sich die Zweigliedrigkeit der Elternmitwirkung auf den verschiedenen Ebenen nach dem KiTaG. Diese zeichnet sich durch ein Plenum und eine geschäftsführende Einheit aus. Die Versammlung ist in diesem Zusammenwirken das höchste beschlussfassende Gremium. Wer Mitglied der Elternversammlung ist, ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Außerdem wurden in § 1 Regelungen zur Beschlussfassung und zu den Verfahrensweisen der Elternversammlung getroffen.

fen. Bei einer Abstimmung ist z.B. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschlaggebend. Dadurch kommt es nur auf die Stimmen an, die tatsächlich in eine Abstimmung eingegangen sind. Die Regelungen zur Beschlussfassung und zu den Verfahrensweisen sind an dieser wie auch an anderen Stellen in dieser Verordnung von dem Gedanken getragen, Elternmitwirkung zu ermöglichen. Deshalb sind sie niedrigschwellig ausgestaltet. Dadurch kann Elternmitwirkung unabhängig von der sozial-räumlichen Situation einer Tageseinrichtung stattfinden.

Zu § 2

§ 2 regelt das aktive und passive Wahlrecht zum Elternausschuss, der die geschäftsführende Einheit der Elternmitwirkung auf der Ebene der Tageseinrichtung ist. Mit der Formulierung, wonach Eltern das Wahlrecht zusteht, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen, ist klargestellt, dass das aktive und passive Wahlrecht in dem Moment beginnt, in dem das Nutzungsverhältnis besteht und tatsächlich auch wirksam ist. Das Kind muss den Platz rechtlich in Anspruch nehmen können. Das Wahlrecht ist nicht abhängig vom Abschluss der Eingewöhnungsphase. Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch weisen ihre Beauftragung durch den Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung nach.

Zu § 3

§ 3 enthält die Wahlgrundsätze für die Wahl zum Elternausschuss. Absatz 1 begrenzt die Stimmzahl der Eltern auf die Elternteile und orientiert sich nicht an der Kinderzahl. Die Elternversammlung und der Elternausschuss bilden die institutionelle Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Dort können sie sich gemäß ihrem Erziehungsrecht in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtungen einbringen. Im Unterscheid zum Schulbereich geht es also hier nicht nur um eine Interessenvertretung der Eltern für ihre Kinder, sondern in erster Linie um die Ausübung des Erziehungsrechts der Eltern im institutionellen Kontext einer Tageseinrichtung. Da die Erziehungsvorstellungen der Eltern ein

rein qualitatives Merkmal sind und nicht nach der Anzahl der Kinder variieren, soll jedes Elternteil eine Stimme erhalten. Alleinerziehende hingegen dürfen auch die zweite Stimme des anderen Elternteils führen. Die Vorschriften der folgenden Absätze dienen auf der einen Seite dem Schutz der Kandidatinnen und Kandidaten und auf der anderen Seite einem möglichst einfachen Wahlverfahren. In Absatz 4 wird für den Fall, dass nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als der Elternausschuss Mitglieder hat (§ 5 Abs. 1), bei einer geheimen Wahl die sogenannte verbundene Einzelwahl zugelassen. Eine verbundene Einzelwahl ist eine Wahl, bei der mehrere Personen in einem Wahlgang, aber jeweils einzeln (selbständig) gewählt werden. Die Stimmzettel sehen dabei hinter jedem Namen die Möglichkeit vor, mit Ja oder Nein zu stimmen. Ebenfalls zugelassen ist im Rahmen des Absatzes 4 eine offene Wahl, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Dann wird über die Liste als Ganzes abgestimmt.

Zu § 4

§ 4 beschäftigt sich mit der konkreten Durchführung der Wahl zum Elternausschuss. Die Regelung zum Zeitpunkt der Wahl in Absatz 2 soll sicherstellen, dass die Eingewöhnung von möglichst vielen Kindern abgeschlossen werden kann und die Eltern die Tageseinrichtung damit auch kennengelernt haben. Ferner ermöglicht ein flexibler Termin in der Zeit zwischen dem Ende der Schulsommerferien bis Ende Oktober auch die Berücksichtigung von Ferienzeiten im Herbst. In Ausnahmefällen kann von diesem Wahlzeitraum abgewichen werden. Dies kann z.B. sein, wenn außergewöhnliche Ereignisse eine Abweichung erforderlich machen. Ferner wird in Absatz 3 die Urnenwahl ermöglicht.

Zu § 5

§ 5 regelt Zusammensetzung, Größe, Amtszeit und Mitgliedschaft des Elternausschusses. In Absatz 1 Satz 4 wird eine Regelung für eine Mindestgröße des Elternausschusses bei kleinen Einrichtungen getroffen. Die Regelungen über die geschäftsführende

Tätigkeit von Elternausschussmitgliedern in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 dienen der Sicherung der Arbeitsfähigkeit.

Zu § 6

§ 6 enthält Verfahrensregeln für die Elternausschussarbeit. Die Beauftragung nach Absatz 1 Satz 2 lässt auch zu, ehemalige Elternausschussvorsitzende um die Erfüllung der Aufgaben zu bitten. Aufgrund der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie wird in Absatz 2 Satz 5 die Zulässigkeit von digitalen Sitzungsformaten geregelt, um die Aufrechterhaltung der Elternausschussarbeit in vergleichbaren Situationen zu gewährleisten. Neben videogestützten Formaten sind damit auch telefonische Konferenzformate umfasst. Wichtig ist, dass ein Austausch im Elternausschuss ermöglicht wird. Zur Erleichterung der Aufgabenerfüllung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Unterstützungsleistung für die Kreis- und Stadtelternausschüsse (§ 12 Abs. 1 Satz 2 KiTaG) wird in Absatz 5 zudem eine Regelung zur Übermittlung von Kontaktdaten getroffen, die ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung von Wahlen nach § 9 und § 10 ist.

Zu § 7

§ 7 beschreibt die Aufgaben des Elternausschusses. Seine Funktion als Interessenvertretung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Absatz 1 Satz 3) ist insbesondere dann wichtig, wenn die Bedarfsplanung konkrete Auswirkungen auf die Tageseinrichtungen hat. Die Themen des Elternausschusses weisen Überschneidungen mit den Themen des Beirats nach § 7 KiTaG auf. Dennoch ist zu beachten, dass der Elternausschuss das Gremium der Eltern ist, in dem sich diese eine Meinung zu den Themen bilden sollen, die dann im Beirat mit allen Gruppen nach § 7 Abs. 2 KiTaG behandelt werden. Insgesamt sind die Themen des Elternausschusses deutlich stärker alltagsorientiert. Er kann sich mit Angelegenheiten befassen, die über den konkreten Einzelfall hinausweisen, der üblicherweise im direkten Kontakt mit den betroffenen Eltern erörtert wird, die von genereller Bedeutung sind, d.h. eine Vielzahl

von Kindern betreffen oder wiederkehrend die Erziehungs- und Betreuungsarbeit tangieren. (Baader, Flach, Lerch, Zwick, Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, 9. Aufl. 2015, S. 56). Einzelne Personalfälle sind nicht Gegenstand der Elternausschussarbeit.

Zu § 8

§ 8 regelt die Zusammensetzung des Kreis- oder Stadtelternausschusses. Er spiegelt die Zweigliedrigkeit der Elternmitwirkung, die sich von der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen bis in die Regionalgremien hinein im Land etabliert hat und sich durch ein Plenum und eine geschäftsführende Einheit auszeichnet. § 12 KiTaG hat diese etablierte Struktur im Begriff des Kreis- oder Stadtelternausschusses explizit aufgegriffen (vgl. Drucksache 17/8830, S. 38), so dass sie in § 8 als Form der Zusammensetzung des Kreis- oder Stadtelternausschusses festgelegt werden kann.

Zu § 9

§ 9 enthält auf der Grundlage des § 12 Abs. 3 KiTaG Regelungen zu den Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahrensweise der Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses. Die Versammlung ist im Zusammenwirken von Plenum und geschäftsführender Einheit das höchste beschlussfassende Gremium. Wer Mitglied der Vollversammlung ist, wird in der konstituierenden Sitzung des Elternausschusses einer Tageseinrichtung bestimmt. Daraus ergibt sich, dass die Vollversammlung jährlich neu gebildet wird. Mitglieder der Vollversammlung sind dann die in der konstituierenden Sitzung des Elternausschusses nach den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 3 gewählten Delegierten, für die für den Verhinderungsfall Ersatzdelegierte gewählt werden können. Außerdem wurden in den Absätzen 2 und 3 Regelungen zur Beschlussfassung und zu den Verfahrensweisen der Vollversammlung getroffen. Bei einer Abstimmung ist z.B. die Mehrheit der abgegebenen Stimme ausschlaggebend. Dadurch kommt es nur auf die Stimmen an, die tatsächlich in eine Abstimmung eingegangen sind. Die Regelungen zur Beschlussfassung und zu den Verfahrensweisen sind an dieser wie auch an anderen Stellen in dieser Verordnung von dem Gedanken

getragen, Elternmitwirkung zu ermöglichen. Deshalb sind sie niedrigschwellig ausgestaltet.

Zu § 10

§ 10 enthält Regelungen zu den Aufgaben sowie zur Wahl, Größe und Mitgliedschaft des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses. Dem Vorstand wird in Absatz 1 Satz 1 unter anderem die Aufgabe zugewiesen, das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung zu entsenden. Ferner ergibt sich durch die Verwendung des Begriffs des Wahljahres in Absatz 1 Satz 2 und die Festlegung der Amtszeit des Vorstands von zwei Jahren in Absatz 4, dass der Vorstand alle zwei Jahre gewählt wird. Diese Festlegungen dienen sämtlich der Sicherung der Kontinuität der Elternarbeit auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Stabilisierung von Prozessen der Meinungsbildung in der Elternschaft. Durch die jährliche Neubildung der Vollversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 4 ist gleichzeitig gesichert, dass der Vorstand eine Rückbindung an aktuelle Entwicklungen in den Tageseinrichtungen erhält. Die Vollversammlung, in der die Wahl des Vorstands stattfindet, beruft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein, vgl. Absatz 1 Satz 3. In allen anderen Fällen bestimmen die Vollversammlung oder der Vorstand über die Einberufung, vgl. § 9 Abs. 2. Nach Absatz 2 hat die Vollversammlung die Möglichkeit, selbst über die Größe des Vorstands zu entscheiden. Die Anforderung an die Größe der Vorstände sind nach Region und Struktur sehr unterschiedlich - in ländlichen Regionen ist es üblich, dass aus jeder Verbandsgemeinde eine Vertretung mitarbeitet. Deshalb ist es zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit wichtig, der Vollversammlung das Recht zu geben, über eine angemessene Größe zu entscheiden. Absatz 3 Satz 1 enthält eine Erweiterung des passiven Wahlrechts für den Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses. Durch die Regelung wird ermöglicht, dass neben den Eltern aus den in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen auch Eltern für den Vorstand der Kreis- oder Stadtelternausschüsse wählbar sind, deren Kind keine oder eine andere Tageseinrichtung besucht oder die Tagespflege nutzen. Die Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf diese Eltern erfolgt, weil die Kreis- und Stadtelternausschüsse eine Interessenvertretung der Eltern-

schaft gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Eine besonders wichtige Aufgabe ist die Auseinandersetzung mit der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, was sich insbesondere darin niederschlägt, dass die Kreis- oder Stadtelternausschüsse das die Eltern vertretende Mitglied in die Jugendhilfeausschüsse entsenden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 KiTaG). Dort geht es insbesondere um die Bedarfsplanung, die in die Zukunft gerichtet ist (vgl. § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Damit ist es sinnvoll, insbesondere in Gebieten, in denen noch Ausbaubedarf besteht, die Mitwirkung von Eltern in den Vorständen der Kreis- oder Stadtelternausschüssen zuzulassen, deren Kinder noch keine Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen wahrnehmen können. In der Vollversammlung nach § 9 Abs. 1, die das höchste beschlussfassende Gremium ist, liegt dagegen das aktive und passive Wahlrecht nur bei den Eltern, die tatsächlich ein Kind in einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung betreuen lassen. Ferner wird in Absatz 5 Satz 1 der Unterstützungsauftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KiTaG konkretisiert, der ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung von Wahlen nach § 13 und § 14 ist. In Absatz 5 Satz 2 wird geregelt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kontaktdaten nach § 6 Abs. 5 an den Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses weiterleitet, um den Kreis- oder Stadtelternausschuss bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe zu unterstützen.

Zu § 11

§ 11 enthält Verfahrensregeln für die Arbeit des Vorstands der Kreis- oder Stadtelternausschüsse. Aufgrund der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie wird in Absatz 2 Satz 5 die Zulässigkeit von digitalen Sitzungsformaten geregelt, um die Aufrechterhaltung der Vorstandsarbeit in vergleichbaren Situationen zu gewährleisten. Neben videogestützten Formaten sind damit auch telefonische Konferenzformate umfasst. Wichtig ist, dass ein Austausch im Vorstand ermöglicht wird.

Zu § 12

§ 12 regelt die Zusammensetzung des Landeselternausschusses. Er spiegelt die Zweigliedrigkeit der Elternmitwirkung, die sich von der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen bis in die Regionalgremien hinein im Land etabliert hat und sich durch ein Plenum und eine geschäftsführende Einheit auszeichnet. § 13 KiTaG hat diese etablierte Struktur im Begriff des Landeselternausschusses explizit aufgegriffen (vgl. Drucksache 17/8830, S. 39), so dass sie in § 12 als Form der Zusammensetzung des Landeselternausschusses festgelegt werden kann.

Zu § 13

§ 13 enthält auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 KiTaG Regelungen zu den Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahrensweise der Vollversammlung des Landeselternausschusses. Die Versammlung ist im Zusammenwirken von Plenum und geschäftsführender Einheit das höchste beschlussfassende Gremium. Wer Mitglied der Vollversammlung ist, wird in der Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses nach § 9 Abs. 1 bestimmt. Dadurch, dass die Delegierten und Ersatzdelegierten der Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses jährlich in den konstituierenden Sitzungen der Elternausschüsse der Tageseinrichtungen bestimmt werden, ergibt sich, dass die Vollversammlung des Landeselternausschusses ebenfalls jährlich neu gebildet wird. Mitglieder der Vollversammlung des Landeselternausschusses sind dann die in den Vollversammlungen der Kreis- oder Stadtelternausschüsse nach den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 3 gewählten Delegierten, für die für den Verhinderungsfall Ersatzdelegierte gewählt werden können. Außerdem wurden in den Absätzen 2 und 3 Regelungen zur Beschlussfassung und zu den Verfahrensweisen der Vollversammlung getroffen. Bei einer Abstimmung ist z.B. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschlaggebend. Dadurch kommt es nur auf die Stimmen an, die tatsächlich in einer Abstimmung eingegangen sind. Die Regelungen zur Beschlussfassung und zu den Verfahrensweisen sind an dieser wie auch an anderen Stellen in dieser Verordnung von dem Gedanken getragen, Elternmitwirkung zu ermöglichen. Deshalb sind sie niedrigschwellig ausgestaltet.

Zu § 14

§ 14 enthält Regelungen zu den Aufgaben sowie zur Wahl, Größe und Mitgliedschaft des Vorstands des Landeselternausschusses. Dem Vorstand wird in Absatz 1 Satz 1 unter anderem die Aufgabe zugewiesen, das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung zu entsenden. Ferner ergibt sich durch die Verwendung des Begriffs des Wahljahres in Absatz 1 Satz 2 und die Festlegung der Amtszeit des Vorstands von drei Jahren in Absatz 4, dass der Vorstand alle drei Jahre gewählt wird. Diese Festlegungen dienen sämtlich der Sicherung der Kontinuität der Elternarbeit auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Stabilisierung von Prozessen der Meinungsbildung in der Elternschaft. Durch die jährliche Neubildung der Vollversammlung des Landeselternausschusses nach § 13 Absatz 1 Satz 2, die an die jährliche Neubildung der Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses anschließt (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 4), ist gleichzeitig gesichert, dass der Vorstand eine Rückbindung an aktuelle Entwicklungen in den Tageseinrichtungen erhält. Die Vollversammlung, in der die Wahl des Vorstands stattfindet, beruft der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein, vgl. Absatz 1 Satz 3. In allen anderen Fällen bestimmen die Vollversammlung oder der Vorstand über die Einberufung, vgl. § 13 Abs. 2. Nach Absatz 2 hat die Vollversammlung die Möglichkeit, in einem festgelegten Rahmen selbst über die Größe des Vorstands zu entscheiden. Dadurch soll die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes sichergestellt werden. Absatz 3 Satz 1 enthält eine Erweiterung des passiven Wahlrechts auf Eltern mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz, deren Kind keine oder eine andere Tageseinrichtung besucht oder die Tagespflege nutzen. Die Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf diese Eltern erfolgt, weil der Landeselternausschuss eine Interessenvertretung der Elternschaft gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. In der Vollversammlung nach § 13 Abs. 1, die das höchste beschlussfassende Gremium ist, liegt dagegen das aktive und passive Wahlrecht bei den Eltern, die tatsächlich ein Kind in einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung betreuen lassen. Ferner wird in Absatz 5 Satz 1 der Unterstützungsauftrag des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KiTaG konkretisiert, der ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung von Wahlen nach § 13 und § 14 ist. In Absatz 5 Satz 2 wird geregelt, dass der überörtliche Träger

der öffentlichen Jugendhilfe die Kontaktdaten nach § 10 Abs. 5 Satz 1 an den Vorstand des Landeselternausschusses weiterleitet, um den Landeselternausschuss bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe zu unterstützen.

Zu § 15

§ 15 enthält Verfahrensregeln für die Arbeit des Vorstands des Landeselternausschusses. Aufgrund der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie wird in Absatz 2 Satz 5 die Zulässigkeit von digitalen Sitzungsformaten geregelt, um die Aufrechterhaltung der Vorstandsarbeit in vergleichbaren Situationen zu gewährleisten. Neben videogestützten Formaten sind damit auch telefonische Konferenzformate umfasst. Wichtig ist, dass ein Austausch im Vorstand ermöglicht wird.

Zu § 16

§ 16 führt eine Einspruchsmöglichkeit bei den verschiedenen Wahlen, die in dieser Rechtsverordnung vorgesehen sind, ein. Eine solche Einspruchsmöglichkeit gehört zu den näheren Bestimmungen, die der Verordnungsgeber über die Wahlen zu treffen hat (vgl. § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 KiTaG) und sind Ausdruck der vom Gesetzgeber beabsichtigten Weiterentwicklung von Kindertagesbetreuung im Sinne einer regelmäßigen und professionellen Einbeziehung des Erziehungsrechts von Eltern sowohl in die Arbeit von Tageseinrichtungen (vgl. §§ 9 und 10 KiTaG) als auch in die Bereitstellung eines quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen (vgl. §§ 12 und 13 KiTaG). Die regelmäßige und professionelle Einbeziehung der Eltern auf den verschiedenen Beteiligungsebenen im Sinne einer Kooperationsgemeinschaft ist dem Kinder- und Jugendhilferecht immanent (vgl. die §§ 1 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) und muss demnach auch in § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei der Auslegung des sogenannten einrichtungsspezifischen Kindeswohlsbegriffs der Norm berücksichtigt werden (vgl. Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2015, RN. 111). § 45 Abs. 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verlangt, dass in einer Einrichtung „das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet“ wird. Entscheidend ist, dass die Norm im Plural vom Wohl

der Kinder und Jugendlichen und zugleich von dessen Gewährleistung spricht. Dies macht deutlich, dass es bei diesem Kindeswohlbegriff nicht primär um einzelne Kinder geht, sondern um die Betrachtung der Qualität einer Einrichtung als Ganzes mit ihrer pädagogischen Konzeption und ihrem Zweck. Deutlich wird dies insbesondere im nicht abschließenden Regelkatalog des § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der angibt, unter welchen Bedingungen von der Gewährleistung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung in der Regel ausgegangen werden kann. Dieser Katalog hat bezüglich der Geeignetheit einer Einrichtung deutlich mehr im Blick als die bloße Sicherung von Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen (vgl. dazu insgesamt Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2015, RN. 109 bis 113). Wenn es in § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aber um eine ressourcenorientierte Betrachtung einer Einrichtung und ihrer Konzeption geht, mit der das Wohl der Kinder gewährleistet wird, und eine Einrichtung wie eine Kindertagesseinrichtung gleichzeitig ein Ort ist, an dem das Erziehungsrecht der Eltern aus Artikel 6 des Grundgesetzes mit dem "Konzeptionsrecht" des Trägers zusammentrifft, ist es folgerichtig darauf zu achten, dass Formen der Elternmitwirkung durch den Träger mitgedacht und ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund ist es für die Beförderung der Professionalisierung der Kooperationsformen des gesamten Systems, die der Gesetzgeber z.B. auch mit der Einführung des Beirats in § 7 KiTaG angestrebt hat, sinnvoll, ein Überprüfungsverfahren für die verschiedenen Wahlen vorzusehen, dessen Zweck es ist, eine Elternmitwirkung auf den verschiedenen Ebenen konsequent mitzudenken und zu verwirklichen.

Den vorgesehenen Einspruchsmöglichkeiten muss aber zwingend und mit Rücksicht auf den Gedanken der Kooperationsgemeinschaft der Beteiligten der ernsthafte Versuch einer einvernehmlichen Beilegung des Konflikts vorausgehen (Absatz 1 Satz 2). Scheitert dies, besteht je nach Wahl die Möglichkeit, Einspruch beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung oder beim fachlich zuständigen Ministerium einzulegen (Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2). Absatz 3 regelt, was im Rahmen des Einspruchsverfahrens erreicht werden kann. Absatz 4 beinhaltet die Regelung, auf deren Grundlage die mit dem Einspruch befasste Stelle entscheidet. Die Regelung geht bei der Beurteilung eines Wahlvorgangs von einem Beurteilungsspielraum der befassten Stelle aus, der es dieser ermöglicht, unterhalb der Schwelle des Absatzes 3 zu intervenieren. Diese Ausgestaltung von Absatz 4 trägt den Besonderheiten des Kinder- und Jugendhilferechts Rechnung (Zusammenspiel von Trägerrechten, Elternrechten und

kommunalen Gestaltungsrechten) und sie zielt damit im Anwendungsfall primär auf die Sicherung von professionellen Kooperationsformen, die die Prinzipien des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Kindertagesbetreuung verwirklichen können. Für den Extremfall der Ungültigkeit einer Wahl sehen die Absätze 5 und 6 Folgeregelungen vor.

Zu § 17

§ 17 regelt das Inkrafttreten.